Lernskript zu Arbeitsblatt 5 | Heimarbeit

Rechtsformen in Abteilung A

Dieses Lernskript gehört zu Arbeitsblatt 5. Es enthält das, was Sie zum Bearbeiten des Blatts brauchen. Halten Sie HGB und BGB bereit und lesen Sie die genannten Vorschriften mit.

Die Paragrafen entsprechen dem seit 01.01.2024 geltenden Recht (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, MoPeG). Ältere Bücher und Formulare verwenden für OHG und KG oft noch andere Paragrafen.

1 Was gehört in Abteilung A?

In Abteilung A des Handelsregisters werden eingetragen (§ 3 Abs. 2 HRV):

- Einzelkaufleute (e. K.),
- offene Handelsgesellschaften (OHG),
- Kommanditgesellschaften (KG), auch die GmbH & Co. KG,
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV),
- juristische Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben (§ 33 HGB).

Gemeinsam ist ihnen: Mindestens eine Person haftet persönlich und unbeschränkt. Bei der GmbH & Co. KG ist das die GmbH. Deshalb steht die KG in Abteilung A, obwohl eine GmbH beteiligt ist; die GmbH selbst hat ihr eigenes Registerblatt in Abteilung B.

Die eingetragene GbR (eGbR) steht nicht im Handelsregister, sondern im Gesellschaftsregister. Sie wird hier mitbehandelt, weil sie die Grundform aller Personengesellschaften ist.

Für jede Rechtsform stellen Sie dieselben Fragen: Wie entsteht sie? Wer meldet an? Wie lautet die Firma? Wer haftet? Wer vertritt? Wie endet sie?

2 Einzelkaufmann (e. K.)

Entstehung. Wer ein Handelsgewerbe betreibt, ist Kaufmann (§ 1 HGB) und muss seine Firma anmelden (§ 29 HGB). Der Kleingewerbetreibende wird erst mit der Eintragung Kaufmann (§ 2 HGB).

Anmeldung. Der Inhaber meldet selbst an, elektronisch und öffentlich beglaubigt über einen Notar (§ 12 HGB). Anzugeben sind Firma, Ort der Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort des Inhabers (§ 29 HGB).

Firma. Zusatz „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine Abkürzung wie „e. K.“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Haftung. Der Inhaber haftet persönlich und unbeschränkt, also auch mit seinem Privatvermögen.

Vertretung. Der Inhaber handelt selbst. Er kann Prokura und Handlungsvollmacht erteilen.

Änderungen und Ende. Anzumelden sind jede Änderung der Firma, ein Inhaberwechsel und das Erlöschen der Firma (§ 31 HGB). Bei einem Verkauf kann der Erwerber die Firma mit Einwilligung fortführen (§ 22 HGB); er haftet dann für die Altschulden, wenn kein Haftungsausschluss eingetragen wird (§ 25 HGB). Tritt ein Gesellschafter ein, entsteht eine OHG oder KG (§ 28 HGB).

3 Eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Entstehung. Die GbR entsteht durch einen formfreien Gesellschaftsvertrag von mindestens zwei Gesellschaftern, die einen gemeinsamen Zweck fördern (§ 705 Abs. 1 BGB). Betreibt sie ein Handelsgewerbe, ist sie keine GbR, sondern eine OHG.

Eintragung. Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist freiwillig (§ 707 Abs. 1 BGB). Praktisch nötig ist sie, wenn die GbR zum Beispiel ein Grundstück erwerben oder Gesellschafterin einer GmbH werden will. Anmelden müssen sämtliche Gesellschafter (§ 707 Abs. 4 BGB). Eine eingetragene GbR kann nicht wieder zu einer nicht eingetragenen werden.

Name. Zusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ (§ 707a Abs. 2 BGB).

Haftung. Die Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt als Gesamtschuldner (§ 721 BGB).

Vertretung. Die Gesellschafter vertreten grundsätzlich gemeinschaftlich (§ 720 Abs. 1 BGB). Der Gesellschaftsvertrag kann Einzelvertretung vorsehen.

4 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

> **§ 105 Abs. 1 HGB:** Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

Entstehung. Mindestens zwei Gesellschafter schließen einen formfreien Gesellschaftsvertrag. Im Verhältnis zu Dritten entsteht die OHG, sobald sie mit Zustimmung aller Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens mit der Eintragung (§ 123 Abs. 1 HGB). Betreibt die Gesellschaft nur ein Kleingewerbe oder verwaltet sie nur eigenes Vermögen, wird sie erst durch die Eintragung zur OHG (§ 107 Abs. 1 HGB).

Anmeldung. Anmelden müssen **sämtliche Gesellschafter**, auch die, die nicht vertretungsberechtigt sind (§ 106 Abs. 7 HGB). Die Anmeldung enthält Firma, Sitz und Anschrift, die Angaben zu jedem Gesellschafter, die Vertretungsbefugnis und die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht schon im Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister steht (§ 106 Abs. 2 HGB).

Firma. Zusatz „offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Die Firma muss sich von anderen Firmen am selben Ort deutlich unterscheiden (§ 30 HGB).

Haftung. Die OHG haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Daneben haften alle Gesellschafter persönlich, unmittelbar und unbeschränkt als Gesamtschuldner (§ 126 HGB).

- Wer in eine bestehende OHG eintritt, haftet auch für die Altschulden. Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 127 HGB).
- Wer ausscheidet, haftet für die bis dahin entstandenen Schulden noch fünf Jahre weiter (Nachhaftung, § 137 HGB).

Vertretung. Grundsätzlich vertritt jeder Gesellschafter allein (§ 124 HGB). Der Gesellschaftsvertrag kann Gesellschafter von der Vertretung ausschließen oder Gesamtvertretung anordnen. Die Vertretungsmacht kann Dritten gegenüber nicht beschränkt werden.

Man unterscheidet die **allgemeine Vertretungsregelung**, die für alle gilt (zum Beispiel „Jeder Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein.“), und die **besondere Vertretungsbefugnis** eines einzelnen Gesellschafters (zum Beispiel „Gesellschafter Albrecht vertritt nur gemeinsam mit Gesellschafterin Kaya.“).

Exkurs: Befreiung von § 181 BGB. Nach § 181 BGB darf ein Vertreter grundsätzlich kein Geschäft mit sich selbst abschließen (Selbstkontrahieren, Alt. 1) und nicht beide Seiten eines Geschäfts vertreten (Mehrfachvertretung, Alt. 2). Davon kann der Gesellschaftsvertrag befreien. Die Befreiung wird eingetragen:

Befreiung	Eintragungstext
nur Selbstkontrahieren	„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen Rechtsgeschäfte abzuschließen“
nur Mehrfachvertretung	„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte abzuschließen“
beides	„mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte abzuschließen“

Gesellschafterwechsel. Jede Änderung ist von sämtlichen Gesellschaftern anzumelden, beim Ausscheiden auch vom Ausscheidenden. Ein Gesellschafter scheidet zum Beispiel aus durch Tod, Kündigung, Insolvenz über sein Vermögen oder Ausschließung (§ 130 HGB). Die Gesellschaft besteht unter den übrigen fort.

Ende. Die OHG wird aufgelöst durch Zeitablauf, Auflösungsbeschluss, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder gerichtliche Entscheidung (§ 138 HGB). Danach wird sie abgewickelt (Liquidation); am Ende wird das Erlöschen der Firma angemeldet.

5 Kommanditgesellschaft (KG)

Eine KG hat zwei Arten von Gesellschaftern (§ 161 Abs. 1 HGB):

- mindestens einen **Komplementär**, der persönlich und unbeschränkt haftet,
- mindestens einen **Kommanditisten**, dessen Haftung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, die **Haftsumme**.

Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt das Recht der OHG (§ 161 Abs. 2 HGB).

Anmeldung. Anmelden müssen sämtliche Gesellschafter, **auch die Kommanditisten** (§§ 161 Abs. 2, 106 Abs. 7 HGB). Zusätzlich zu den Angaben wie bei der OHG werden die Kommanditisten mit ihrer Haftsumme angemeldet (§ 162 Abs. 1 HGB).

Firma. Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Haftung des Kommanditisten. Er haftet den Gläubigern unmittelbar, aber nur bis zur Höhe seiner Haftsumme (§ 171 Abs. 1 HGB):

1. Hat er seine Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet, haftet er nicht mehr persönlich.
2. Hat er sie nicht oder nur teilweise geleistet, haftet er in Höhe des offenen Betrags mit seinem Privatvermögen.
3. Wird ihm die Einlage zurückgezahlt, lebt die Haftung insoweit wieder auf (§ 172 Abs. 4 HGB).
4. Wer als Kommanditist in eine bestehende KG eintritt, haftet ebenfalls für die Altschulden, begrenzt auf seine Haftsumme. Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 173 HGB).
5. Bis zu seiner Eintragung kann er unter Umständen unbeschränkt haften (§ 176 HGB).

Vertretung. Vertreten wird die KG nur durch die Komplementäre. Kommanditisten sind von der Vertretung ausgeschlossen (§ 170 Abs. 1 HGB). Ein Kommanditist kann aber **Prokura** erhalten und so für die KG handeln.

Ende. Wie bei der OHG (§ 138 HGB). Stirbt ein Kommanditist, wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt (§ 177 HGB).

6 GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine KG, deren einzige Komplementärin eine GmbH ist. Kommanditisten sind oft die Gesellschafter der GmbH. Wirtschaftlich haftet damit keine natürliche Person unbeschränkt.

Anmeldung. Durch sämtliche Gesellschafter: die GmbH (durch ihre Geschäftsführer) und alle Kommanditisten. Für die Komplementärin werden Firma, Rechtsform, Sitz, Registergericht und Registernummer angegeben.

Firma. Die Haftungsbeschränkung muss in der Firma erkennbar sein (§ 19 Abs. 2 HGB), zum Beispiel „Spreeblick Immobilien GmbH & Co. KG“. Die Firma muss sich von der Firma der Komplementärin deutlich unterscheiden (§ 30 HGB). Deshalb trägt die Komplementärin oft einen Zusatz wie „Verwaltungs GmbH“.

Haftung. Es haften das Vermögen der KG, das Vermögen der Komplementär-GmbH und die Kommanditisten bis zu ihrer nicht geleisteten Haftsumme.

Vertretung. Die KG wird durch die Komplementär-GmbH vertreten, diese wiederum durch ihre Geschäftsführer. Im Register der KG steht nur die GmbH. Wer für die GmbH handelt, sieht man in deren Registerblatt in Abteilung B.

7 Internationale Formen und EWIV

Ausländische Komplementärin. Komplementärin einer KG kann auch eine ausländische Kapitalgesellschaft sein, zum Beispiel eine niederländische B.V. (B.V. & Co. KG). Das Registergericht verlangt einen Nachweis, dass die ausländische Gesellschaft besteht und wer sie vertritt, meist einen aktuellen ausländischen Registerauszug, gegebenenfalls mit Apostille, und eine deutsche Übersetzung (Gerichtssprache ist Deutsch, § 184 GVG). Für englische Limiteds ist seit dem Brexit Vorsicht geboten.

EWIV. Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung dient der Zusammenarbeit von Unternehmen aus verschiedenen EU-Staaten. Sie hat mindestens zwei Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die unbeschränkt haften, wird durch Geschäftsführer vertreten und führt den Zusatz „EWIV“.

8 Selbstkontrolle

Kontrollfragen

1. Welche Rechtsformen stehen in Abteilung A, und was haben sie gemeinsam?
2. Wann entsteht eine OHG im Verhältnis zu Dritten?
3. Wer muss die Gründung einer OHG, wer die einer KG anmelden?
4. Kann ein neuer OHG-Gesellschafter seine Haftung für Altschulden ausschließen?
5. Wie haftet ein Kommanditist, der seine Einlage voll geleistet hat? Was gilt, wenn sie ihm zurückgezahlt wird?
6. Wer vertritt eine GmbH & Co. KG?
7. Wann ist die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister praktisch nötig?